

Sitzungsvorlage DS 2015/214

Rechnungsprüfungsamt
Helfried Wollensak
(Stand: **26.06.2015**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Umwelt und Technik
als Betriebsausschuss Betriebshof**

öffentlich am 08.07.2015

Gemeinderat

öffentlich am 13.07.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2013
- Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2013**

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung des Betriebshofs Ravensburg wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 15.12.2014 – DS 2014/343/1 – den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Betriebshof für das Jahr 2013 festgestellt. Eine Entlastung der für diesen Zeitraum verantwortlichen Betriebsleiter erfolgte aber nicht, da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betriebsleiter zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschlossen waren.

2. Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen

Oberbürgermeister Rapp wurde am 20.04.2015 von der Staatsanwaltschaft Ravensburg darüber informiert, dass

.....die Ermittlungen zu den Vorwürfen, die im Herbst 2014 gegen die Leitung und Mitarbeiter des Betriebshofes Ravensburg erhoben wurden, abgeschlossen sind. Sämtliche Verfahren werden eingestellt.....

Lediglich in einem Fall (Abrechnung Leistung Betriebshof an Rutenfestkommission in den Jahren 2010 bis 2012) liegt für die Staatsanwaltschaft eine Straftat vor. Das Verfahren gegen den 1. Betriebsleiter wurde nach § 153a StPO gegen eine Geldauflage eingestellt.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Eigenbetriebsgesetzes entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung der Betriebsleitung. Dabei wird die Feststellung des Jahresabschlusses im Regelfall mit der Entlastung der Betriebsleitung verbunden. Wird die Entlastung verweigert, muss der Gemeinderat dies begründen.

Nachdem weder Staatsanwaltschaft noch Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2013 Unregelmäßigkeiten gefunden haben, schlägt die Verwaltung die Entlastung der beiden früheren Betriebsleiter Jerg und Lohner für das Wirtschaftsjahr 2013 vor.

Diese Entlastung führt nicht zu einem Erlöschen etwaiger noch auftauchender Haftungsansprüche gegenüber der Betriebsleitung.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt im 4. Quartal 2015 im Gemeinderat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2014.